

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 51 83

rawi@lu.ch

rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

Gemeinde Hohenrain, Grundbuch Hohenrain

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchstellerin CKW AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern

Bauvorhaben: **S-2585186.1**

Transformatorstation Hohenrain-Hauptstr. 1

- Neubau der TS auf der Parzelle 1479 der Gemeinde Hohenrain

Koordinaten: 2665137/ 1227727

L-2585207.1

20 kV-Kabel TS Hohenrain-Hauptstr. 1 -TS Hohenrain-Linde

- Umlegen und Einschlaufen in die neue TS Hohenrain-Hauptstr. 1

- Grabarbeiten im Bereich der Parzelle 1084, 1111 und 1479

Koordinaten: von 2665137/ 1227727 nach 2664926/ 1227511

L-0221987.2

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Hohenrain-Hauptstr. 1 und Hohenrain-Horbenstrasse

- Umlegen und Einschlaufen in die neue TS Hohenrain-Hauptstr. 1

- Grabarbeiten im Bereich der Parzelle 1084, 1111 und 1479

Koordinaten: von 2665137/ 1227727 nach 2665352/ 1227938

Zonen: Kernzone, Landwirtschaftszone, Strasse

Grundstücke-Nrn.: 1479, 1111, 1084, 1086, 1087, 1088, 1133, 1676

Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Ortsbezeichnung: TS Hohenrain-Hauptstrasse 1, Hohenrain-Linde, Hohenrain-Horbenstrasse

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **12. Januar 2026 bis 10. Februar 2026** auf der Gemeindekanzlei Hohenrain, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/6455/9e8170b064> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist **beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 19. Dezember 2025

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des
Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf